

## Mein Konto ist gepfändet

## Das P-Konto (Pfändungsschutzkonto)

Wenn Ihr normales Girokonto gepfändet wurde, kommen Sie plötzlich nicht mehr an ihr Geld. Was können Sie jetzt tun?

### Das müssen Sie wissen:

An das Geld auf Ihrem Konto kommen Sie jetzt erst einmal nicht, denn Pfändungsschutz gibt es nur noch mit einem P-Konto

### Was ist ein P-Konto?

Alle können bei ihrer Bank oder Sparkasse beantragen, dass das bestehende Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Das geht innerhalb weniger Tage. Jede Person darf allerdings nur **ein** Konto als P-Konto führen.

### Wie komme ich dann an mein Geld?

Wenn Ihr Konto in ein P-Konto umgewandelt ist, können Sie Ihr Einkommen abheben. Das gilt aber nur bis zur Höhe des Grundfreibetrages (wird regelmäßig angepasst) soweit Guthaben auf dem P-Konto vorhanden ist. Sozialleistungen muss Ihnen die Bank/Sparkasse innerhalb von 14 Tagen auch dann (in voller Höhe abzüglich Kontoführungsentgelt) auszahlen, wenn das P-Konto überzogen ist.

### Ich bekomme mehr als den Grundfreibetrag monatlich auf mein Konto. Ist das Geld dann weg?

Das ist so! Aber der Grundfreibetrag kann erhöht werden, wenn:

- Sie Unterhaltsverpflichtungen nach BGB haben und erfüllen. Die Leistungserbringung muss belegt werden. Die Leistung erfolgt in Geld oder in Naturalien.
- Sie **Sozialleistungen** für Personen erhalten, die mit Ihnen zusammen Wohnen (z.B. Leistungen des Jobcenter, oder Sozialamts).
- Wenn **Kindergeld** auf Ihrem Konto eingeht, wird dieses zusätzlich freigegeben.
- Dies gilt auch für **Pflegegeld** und einige andere Leistungen.

Für eine sogenannte **P-Konto-Bescheinigung**, die neben anderen Stellen auch wir ausstellen, benötigen Sie dann Nachweise, damit man die Grundfreibetrag erhöhen kann.

Dies kann durch Geburts- und Heiratsurkunden, Leistungsbescheide, Kontoauszüge und so weiter geschehen. Welche Unterlagen Sie genau brauchen, erfahren Sie bei der Beratungsstelle bzw. in den weiteren Informationen zum P-Konto.

Wenn ihr Lohneinkommen jedoch noch höher ist als Ihr Freibetrag auf dem Konto kann dieser ggf. noch durch einen **Gerichtsbeschluss** angehoben werden.

## Wie erreiche ich die Erhöhung?

Hier gibt es verschiedene Wege - am besten erkundigen Sie sich in der Schuldnerberatungsstelle was für Sie in Frage kommt. Grundsätzlich haben Sie folgende Optionen:

**a. Sie belegen bei Ihrer Bank den Bezug von Sozialleistungen nach SGBII für sich und Ihre Mitbewohner oder auch dem Kindergeld**

Da dies aber nicht immer reibungslos und fehlerfrei klappt, sollten Sie sich eine P-Konto-Bescheinigung ausstellen lassen und bei der Bank vorlegen.

**b. Lassen Sie sich eine P-Konto-Bescheinigung ausstellen**

Sozialleistungsträger (z. B. das Jobcenter), die Familienkasse, Arbeitgeber, Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte oder **Schuldnerberatungsstellen** können eine Bescheinigung ausstellen. Rechtsanwälte verlangen aber eine Gebühr. Finden Sie vor Ort keine bescheinigende Stelle, hat das Vollstreckungsgericht den erhöhten Freibetrag zu bestimmen.

**c. Sie benötigen einen Beschluss des zuständigen Amtsgerichts**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Erhöhung weder durch die Bank noch durch eine Bescheinigung für Ihr P-Konto erfolgen. Für jede Pfändung auf dem Konto muss ein extra Antrag gestellt werden. Lassen Sie sich hierzu durch die Beratungsstelle informieren und ggf. unterstützen.

## Wandeln Sie Ihr gepfändetes Konto in ein P-Konto um.

**Bei Fragen oder wenn Sie eine Bescheinigung brauchen.....**

**Montags zwischen 10 und 15 Uhr:**

**Telefonberatung unter 06431 – 94 76 36 und offene Sprechstunde**